



Allgemeine Vereinsordnungen

1 Platzordnung für das Vereinsgelände am Burgsee

- 1.1 Das Vereinsgelände dient der Ausübung des Segelsports und der Segelausbildung. Es steht den Mitgliedern unseres Vereins, deren engeren Familienangehörigen zur Verfügung sowie Nichtmitgliedern nur während der Ausbildung.
- 1.2 Segler(innen) aus anderen Vereinen, z.B. bei Regatten, genießen auf Einladung der Vorstandschaft Gastrecht – mit oder ohne Boote.
- 1.3 Für die Schließanlage an der Schranke erhält jedes Mitglied auf Wunsch einen Schlüssel gegen ein Pfand von 40,- €. Bei Rückgabe wird ein Betrag von 30,- € erstattet wird. Geraten ein oder mehrere Schlüssel in Verlust oder werden nicht mehr zurückgegeben ist die Vorstandschaft berechtigt, die gesamte Schließanlage mit allen Schlüsseln auf Kosten der Verursacher auszutauschen.
- 1.4 Jeder Nutzer des Vereinsgeländes ist für Ordnung und Sauberkeit in seinem persönlichen Umfeld verantwortlich und hinterlässt das Gelände so, wie er es betreten hat. Abfälle sind mitzunehmen.
- 1.5 Lagerfeuer dürfen nur auf der vorbereiteten Feuerstelle unter ständiger Beaufsichtigung betrieben werden und bedürfen auch nach dem Verlöschen der Aufmerksamkeit. In Zeiten länger anhaltender Trockenheit sind offene Feuer grundsätzlich verboten.
- 1.6 Hunde sind an der Leine zu führen, sofern deren Erziehung und Temperament dies erforderlich machen. Die Notdurft von Hunden hat außerhalb des Geländes zu erfolgen; bei Pannen entsorgt der Halter die Hinterlassenschaften.
- 1.7 Das Betreten und Benutzen von Steg und Slipanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Segelbootbetrieb hat grundsätzlich Vorrang. Eltern sind für Ihre Kinder verantwortlich.
- 1.8 Vereinsaktivitäten wie Ausbildungs- und Regattabetrieb haben grundsätzlich Vorrang bei der Nutzung aller Einrichtungen des Vereinsgeländes.
- 1.9 Aus Gründen der sportlichen Fairness ist es selbstverständlich, dass bei vom Verein angesetzten Arbeitseinsätzen private Aktivitäten auf dem Vereinsgelände zu unterlassen sind.
- 1.10 Das Hausrecht auf dem Vereinsgelände wird von jedem Mitglied der Vorstandschaft wahrgenommen.

2 Benutzung von Slip- und Steganlage sowie von Liegeplätzen

- 2.1 Das Abstellen von Booten bzw. Trailern und Slipwagen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Stellflächen erlaubt. Dies gilt auch für Trailerboote ohne Landliegeplatz und für Gäste.
- 2.2 Die Nutzung von Slip- und Steganlage sowie Liegeplätzen wird begrenzt auf Boote mit einer LüA von 5,5 m und einem Gesamtgewicht von Boot und Trailer von 500 kg. Außerdem müssen die Boote genehmigungsfrei im Sinne der Bayerischen Schifffahrtsordnung sein. Über Ausnahmen entscheidet die Vorstandschaft
- 2.3 Mit Inhabern von Liegeplätzen werden eigene Nutzungsverträge abgeschlossen.
- 2.4 Der Verein haftet nicht für Verlust oder Beschädigungen für von Mitgliedern oder Gästen auf dem Vereinsgelände genutzten oder abgestellten Booten oder Gegenständen. Jegliche Haftung ist auch ausgeschlossen für Schäden, die durch Dritte oder auf andere Art, z.B. herabfallende Äste, Schäden beim Slippen usw. verursacht werden.
- 2.5 Die Nutzung des Steges erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Bei verstärktem Segelbetrieb sind Boote bei längeren Pausen aus dem Wasser zu nehmen (*gilt auch für Benutzer von Vereinsbooten*).



3 Segelordnung für den Burgsee Natternberg

- 3.1 Das Segeln auf dem Burgsee erfordert Rücksichtnahme auf Natur, Fischer und Badegäste. Wir halten stets einen sicheren Abstand zum Ufer und nehmen Rücksicht auf Schwimmer.
- 3.2 Die „10 Goldenen Regeln für Wassersportler“ sind zu beachten.
- 3.3 Seglern mit Privatbooten unterliegen nicht dem Schutz der Sportversicherung.

4 Benutzung von Vereinsbooten

- 4.1 Vereinsboote können von jedem Mitglied unseres Vereins mit seglerischer Qualifikation sowie nach entsprechender Einweisung zum Segeln auf dem Burgsee benutzt werden. Die Einweisung erfolgt durch ein sachkundiges Vereinsmitglied.
- 4.2 Die Mitnahme von Nichtmitgliedern bedarf der Genehmigung durch ein Vorstandsmitglied.
- 4.4 Vor Benutzung ist Eintragung in das Logbuch erforderlich. Damit besteht auch Versicherungsschutz aus der Sportversicherung gegenüber Ansprüchen von Dritten.
- 4.5 Nach Beendigung des Segelns ist das Boot wieder in den Zustand vor der Übernahme zu versetzen und „Rein-Schiff“ zu machen. Aufgetretene oder erkannte Mängel sind unverzüglich an den Bootswart, den Sportwart oder ein Mitglied der Vorstandschaft zu melden.
- 4.6 Der letzte bekannte Nutzer ist grundsätzlich verantwortlich für Schäden aller Art an Boot und evtl. mit genutztem Vereinseigentum, z.B. Schwimmwesten.
- 4.7 Ausbildungs- Trainings- und Regattabetrieb hat grundsätzlich Vorrang vor privaten Interessen. Das gilt auch für einen kurzfristig angesetzten Bedarf durch den Verein.

Diese Ordnungen wurden mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2019 in Kraft gesetzt. Sie ersetzen frühere Versionen.

Deggendorf, 22.03.2019
gez. Emmerich Höller, 1. Vorsitzender